

# **Gemeinde Zorneding**

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren Zorneding und Pöring**

Die Gemeinde Zorneding erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt <sup>1</sup>
  4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung <sup>1</sup>

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Die Satzung vom 27.11.2020 i.d.F. vom 30.11.2021 tritt zugleich außer Kraft.

Zorneding, 31.05.2022



Poschenrieder  
2. Bürgermeisterin



<sup>1</sup> Soweit vorhanden

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren Zorneding und Pöding

vom 01.06.2022

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben.

### 1.) Für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden folgende Arbeits-/Betriebsstundensätze in Rechnung gestellt:

1.1) Drehleiter (DLA (K) 23/12	238,21 €
1.2) Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	134,38 €
1.3) Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	171,40 €
1.4) Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	119,60 €
1.5) Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	192,90 €
1.6) Gerätewagen mit Ladekran (GWL2)	142,77 €
1.7) Mannschaftstransportwagen MTW	50,82 €
1.8) Kommandowagen (KdoW)	29,38 €
1.10) Tragkraftspritze	67,42 €
1.11) Mehrzwecksauger	21,43 €
1.12) Wasserwerfer	36,60 €
1.13) Verkehrssicherungsanhänger	24,71 €

Die Berechnungen über die Stundenkosten sind als Anlage beigefügt.

### 2.) Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben.

#### 2.1) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende und hauptamtliches Personal

**Stundensatz** 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

#### 2.2) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

2.2.1) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende und hauptamtliches Personal, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 16,40 €

2.2.2) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende und hauptamtliches Personal, wenn Sicherheitswachdienst nicht in der Freizeit wahrgenommen wird 16,40 €

### 3) Fehllarme durch private Brandmeldeanlagen

Bei Fehllarmen, ausgelöst durch private Brandmeldeanlagen, gilt für kostenpflichtige Einsätze eine maximale Kostenobergrenze von

300,00 €